

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

betreffend **Landesstraße B210 Spange Alland Ost**

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.01.2016

Ltg.-**829/A-4/128-2016**

-Ausschuss

In seiner Sitzung am 16.12.2015 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Alland folgenden Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde ordnet eine Volksbefragung gemäß § 63 NÖ Gemeindeordnung über den Neubau einer Verbindungsspange vom Kreisverkehr bei der AST Mayerling bis zur Einmündung in den jetzigen Verlauf der B210 im Osten des Ortsgebietes von Alland an. Entschieden wird über das Projekt, das am 25.11.2015 der Öffentlichkeit präsentiert wurde und das in den heute vorliegenden Projektunterlagen dargestellt ist. Das Ergebnis der Volksbefragung ist bindend. Das Ergebnis der Volksbefragung ist einem GR-Beschluss gleichgestellt. Für allfällige Kosten wird von der Marktgemeinde Alland vorgesorgt.

Die Frage der Volksbefragung lautet:

„Sind Sie für den Bau der Landesstraße B210 Spange Alland?“

Laut §63 NÖ Gemeindeordnung kann der Gemeinderat zu Angelegenheiten **im eigenen Wirkungsbereich** eine Volksbefragung anordnen.

Die Planung und der Bau von Landesstraßen wie der B210 Spange Alland liegt nicht im Wirkungs- und Entscheidungsbereich der Gemeinde und kann daher auch nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

GR Erwin Dollensky hat daher am 23. Dezember bei der BH Baden die Aufsichtsbeschwerde mit Prüfung eingebracht: „Ich ersuche Sie als Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde, um Prüfung der Rechtmäßigkeit des GR-Beschlusses und der Zulässigkeit der Volksbefragung in der gewählten Art und Weise nach der geltenden Rechtslage!“

Am 29. Dezember leitet die BH Baden mit der Begründung „Aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Volksbefragung bzw. Verordnungsprüfung erachtet die BH Baden sich nicht für zuständig und spricht die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gem. §§ 88 NÖ GO an.“ die Eingabe von GR Dollensky weiter an die IVW3.

Die Gefertigte ist auch der Auffassung, dass die Volksbefragung in der vom Gemeinderat beschlossenen Fragestellung nicht zulässig ist gemäß NÖ Gemeindeordnung und von der Behörde aufzuheben ist.

Die Gefertigte stellt daher folgende

Anfrage:

1. Warum bekommen GR Dollensky und der Bürgermeister nicht rasch die Antwort, dass die Volksbefragung mit der gewählten Abfrage nicht der NÖ Gemeindeordnung entspricht, da es sich um eine Landesstraße handelt?
2. Wie ist das Straßenprojekt im Biosphärenpark Wienerwald vertretbar, der sich auch für Klimabündnis stark macht?
3. Warum wird eine Mehrbelastung von Mensch und Natur von ca. 10 – 15% des Verkehrsaufkommens lt. Landesstudie aus 2007 in Kauf genommen?
4. Was kann ihrerseits noch gemacht werden, damit es keinen Schwerverkehr durchs Helenental gibt?